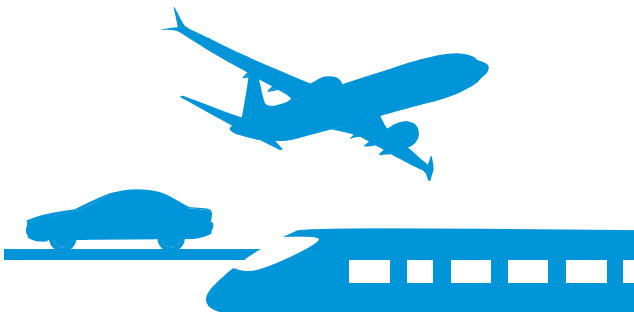




Ohne A1-Bescheinigung können berufliche Aufenthalte im EU/ EWR-Ausland bzw. in der Schweiz teuer werden. Damit Ihre Dienstreisenden ohne Bürokratieaufwand jederzeit mit gültiger Bescheinigung reisen, unterstützen unsere Global Mobility Services-Experten mit bedarfsgerechter Beratung und technischem Know-how. Auf Wunsch profitieren Sie darüber hinaus von unserem integrierten Beratungsansatz.



Die Herausforderung

Bei vorübergehenden Arbeitseinsätzen im EU/ EWR-Ausland zahlt der Mitarbeiter in aller Regel weiterhin seine Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland. Um zu vermeiden, dass zusätzlich auch im Ausland Beiträge anfallen, muss der Mitarbeiter im Ausland eine A1-Bescheinigung vorlegen. Seit etwa 2018 mehren sich nun Kontrollen im Ausland, so zum Beispiel in Frankreich und Österreich. Bei fehlender Bescheinigung drohen dem Arbeitgeber empfindliche Bußgelder. Darüber hinaus muss die Antragstellung in Deutschland seit 1. Juli 2019 zwingend elektronisch erfolgen.

Die Erfüllung dieser Compliance-Anforderung stellt viele Arbeitgeber vor große Herausforderungen. Die Antragstellung scheidet oftmals bereits an den Strukturen im Unternehmen. Hier fehlt es an etablierten Prozessen zur IT-gestützten Dienstreisenerfassung und an Schnittstellen zwischen den Systemen, in denen die für den Antrag notwendigen Daten verarbeitet werden.

Nicht selten liegen zudem relevante Reiseinformationen nur dem Mitarbeiter selbst vor. Die Ressourcen, die für eine Umstellung der Systeme und die damit einhergehende laufende Umsetzung benötigt werden, stehen vielen Unternehmen nicht zur Verfügung.

Unsere Leistung – Ihr Nutzen

Unsere Global Mobility Services-Experten unterstützen Sie in allen Belangen rund um die A1-Bescheinigungen. Nach detaillierter Vorprüfung Ihrer Reisedaten setzen wir einen für Sie optimierten Prozess auf.

Beratung

Ob Unterstützung beim Aufsetzen interner Prozesse, bei der Kontrolle der laufenden Compliance oder der Schulung Ihrer Mitarbeiter zur selbstständigen Beantragung – wir machen Sie mit einem auf Ihre Anforderungen zugeschnittenen Beratungsansatz fit für den A1-Antragsprozess.

Outsourcing

Kommt für Sie die Auslagerung der A1-Beantragung an KPMG in Frage? Dabei kümmern sich unsere Experten um die komplette Abwicklung, von der Reisemeldung per Travel Sheet durch Ihren Mitarbeiter über die rechtliche Würdigung des Auslandseinsatzes, der Antragstellung beim Sozialversicherungsträger bis hin zum Prüfen der Bescheinigung und der Weiterleitung an den Reisenden.

Bestens für Sie aufgestellt

Vom internationalen Personalwesen über das Arbeits- und Aufenthaltsrecht¹ bis zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht: Profitieren Sie von der umfassenden Beratung unserer Global Mobility Experten. Mit den internationalen Spezialisten der KPMG-Netzwerkgesellschaften unterstützen wir Sie in nahezu allen Ländern der Welt. Dabei gilt: ein KPMG-Ansprechpartner der lokalen Mitgliedsgesellschaft in Ihrer Nähe führt für Sie die Fäden zusammen. Unsere Menschen, unser Netzwerk und unsere innovativen Technologielösungen für Ihre Global Mobility Herausforderungen. Sprechen Sie uns an.

¹ Die Rechtsdienstleistungen werden durch die KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erbracht.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Seidel

Partner, Global Mobility Services
T +49 30 2068-4585
fseidel@kpmg.com

Matthias Henne

Senior Manager, Global Mobility Services
T +49 211 475-7392
mhenne@kpmg.com

Kerstin Kind

Senior Manager, Global Mobility Services
T +49 69 9587-3353
kkind@kpmg.com

Daniel Schütz

Manager, Global Mobility Services
T +49 211 475-6456
dschuetz@kpmg.com

KPMG Direct Services – unser Online-Angebot für Sie
kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.